

„0-Semester“ im Ausbildungsförderungsrecht

Durch die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung des Landes NRW wurde die Regelstudienzeit für Studierende, die während der Dauer der Covid-19-Pandemie studieren, verlängert; aktuell um zwei Semester. Daraus folgt auch eine Vereinfachung bei der Verlängerung der Förderungshöchstdauer der Ausbildungsförderung (BAföG) und der Frist für die Vorlage der Leistungsbescheinigung.

Die für Bachelorstudiengänge übliche Regelstudienzeit verlängert sich also, sofern während der Dauer der Pandemie studiert wurde, von zur Zeit 6 auf 8 Semester. Gleichzeitig müsste im selben Fall die Leistungsbescheinigung, die eigentlich spätestens im 5. Semester vorgelegt werden muss, erst im 7. Semester vorgelegt werden, wenn eine Vorlage im 5. Semester pandemiebedingt nicht möglich ist.

Für Studienortwechsler, die aus anderen Bundesländern an Hochschulen in NRW wechseln, gelten diesbezüglich die Regelungen des Bundeslandes, in dem zuvor studiert wurde.